



94. Landräte-Seminar am 14./15. März 2019

in Nienburg, Salzlandkreis



Tagesordnung

-
- | | | | |
|-------|--|--------|---|
| TOP 1 | Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz | TOP 8 | Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus ab 2020 |
| TOP 2 | Integrierte Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt | TOP 9 | Regionalbudgets zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung |
| TOP 3 | Aktuelle Fragen der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum

Gäste: Vorstandsvorsitzender Dr. med. Burkhard John,
Hauptgeschäftsführer Martin Wenger,
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt | TOP 10 | Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes in Sachsen-Anhalt |
| TOP 4 | Bericht der Vertreter des Landkreistages aus anderen Einrichtungen | TOP 11 | Landkreisversammlung des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 22./23. August 2019 |
| TOP 5 | Kreisfinanzen 2019 | TOP 12 | Verschiedenes <ul style="list-style-type: none">– Bericht der Sozialagentur Sachsen-Anhalt zum BTHG-bedingten Personalbedarf– Umsetzung des "Gute-Kita-Gesetzes" |
| TOP 6 | Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt | | |
| TOP 7 | Asyl- und Integrationspolitik;
Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz | | |



TOP 1 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvor- schussgesetz

- Erwiderung der Landesregierung vom 14. Januar 2019 auf die kommunale Verfassungsbeschwerde:
 - eine auszugleichende Konnexitätsverpflichtung besteht nicht,
 - die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der landesgesetzlichen Regelung sind anhand einer plausiblen Prognose eingeschätzt worden,
 - bei den kommunalen Entlastungen ist die mittelfristige Entlastung zu berücksichtigen und
 - Einsparungen im SGB II gleichen mögliche UVG-Mehrbelastungen mehr als aus.
- Prof. Dr. Hellermann bereitet dazu eine weitere Stellungnahme vor.
- Gespräche mit der Landesregierung zur einvernehmlichen Beilegung des Rechtsstreits scheinen nicht erfolgversprechend.
- Der Landtag hat die Konnexitätsverpflichtung des Landes dem Grunde nach anerkannt und in § 16 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2019 folgende Sonderregelung aufgenommen:
 - Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 Mio. Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 Mio. Euro.
 - Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 Mio. Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 Mio. Euro übersteigt.
 - Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der UVG-Zahlungen im Haushaltsjahr 2018.
- Unklar ist, für welchen Zeitraum diese Zahlung gewährt werden soll; es fehlt auch eine Ausgleichsregelung für die Zukunft.
- Unsere Erhebungen für das Gesamtjahr 2018 belegen die der Verfassungsbeschwerde zugrunde gelegten Prognosen.



TOP 2 Integrierte Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt

- Das Ministerium geht nunmehr davon aus, dass der Bund die Mittel aus dem Gigabitfonds nicht den Ländern zur Administration und Förderung des Glasfaserausbaus zuweisen wird.
- Damit entfällt die zentrale Steuerung des Gigabitausbaus durch das Land (Top-Down-Ansatz), wie sie noch im ersten Entwurf der Gigabitstrategie vorgesehen war. Damit bleiben die Gemeinden, Landkreise und deren Zweckverbände Zuwendungsempfänger im Rahmen der Bundesförderung.
- Aus dem Zweiten Entwurf der Gigabitstrategie sind im Einzelnen folgende Änderungen hervorzuheben:
 - Es wird eine vollständige Versorgung mit 5G-Netzen angestrebt.
 - Die Ausführungen zum „Top-Down-Ansatz“ werden durch den neu formulierten Abschnitt „Förderung durch den Bund“ ersetzt.
 - Neben der Förderung des Bundes sollen ab 2021 Mittel aus den EU-Fonds eingesetzt werden.
 - Das Land erwartet einen „bedarfsgerechten Anteil“ am Gigabitfonds des Bundes (Verteilung nach Königsteiner Schlüssel wird nicht mehr angeregt).
 - Das Land will sich zur Vermeidung von Doppelstrukturen einer eigenen Förderung weitgehend enthalten. Ab 2020 sollen aber finanzschwache Kommunen aus Landesmitteln unterstützt werden.
 - Die vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen sollen eine Sonderförderung für einen beschleunigten Gigabit- und 5G-Ausbau erhalten.
 - Trotz Förderhoheit des Bundes wird sich das Land mit den Gebietskörperschaften eng abstimmen („Runder Tisch Überbau“, „Lenkungsausschuss Gigabitausbau“). Der Steuerungskreis Breitband soll erhalten bleiben.
 - Die Strategie erwartet von den TK-Unternehmen mehr Kooperation, um Doppelinvestitionen in Glasfasernetze (bei Einsatz von Fördergeldern) zu vermeiden.
 - Ein Fördermoratorium wird weiterhin für alle derzeit in der Förderung befindlichen Projekte erwogen (3 bis 7 Jahre).
- Die Einrichtung eines Breitbandkompetenzzentrums ist entgegen unserer langjährigen Forderung nach wie vor nicht vorgesehen. Die Landkreise sollen nach Meinung des MW stattdessen die Zusammenarbeit mit zertifizierten Breitbandberatern fortsetzen oder eigenes Fachpersonal aufbauen.
- Die Regierungsfractionen stimmen aktuell einen Antrag zur Gigabitstrategie ab. Unter Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses soll das Kabinett zeitnah über den Entwurf der Gigabitstrategie beraten.

**94. Landräte-Seminar am 14./15. März 2019
in Nienburg, Salzlandkreis**



- Vorher ist die zugesagte Konsultation mit den Kommunalen Spitzenverbänden geplant. Sie wird voraussichtlich am Rande der nächsten Landtagssitzung am 4./5. April 2019 stattfinden.



TOP 3 Aktuelle Fragen der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum

➤ Gäste:

- Dr. med. Burkhard John, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
- Martin Wenger, Hauptgeschäftsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- Die **Kassenärztliche Vereinigung (KV)** gibt es sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in allen anderen Bundesländern (NRW zweimal).
- Die KV nimmt die Interessenvertretung der Ärzte gegenüber den Krankenkassen wahr, so
 - beim Abschluss von Verträgen,
 - in den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen sowie
 - bei der Prüfung der ärztlich erbrachten Leistungen bzw. der verordneten Medikamente.
- Die KV stellt die ambulante Versorgung der Bevölkerung entsprechend den mit dem Gesetzgeber vereinbarten Regelungen sicher.
- Die KV gewährleistet die vertraglich geregelte Erbringung der ärztlichen Leistungen und die Abrechnung aller in einer KV zusammengeschlossenen Vertragsärzte.
- Die Struktur der KVen geht zurück auf eine Notverordnung der Weimarer Republik im Jahr 1931. Sie sollte die Arbeitskämpfe zwischen Ärzten und Krankenkassen schlichten. Im Ergebnis der Notverordnung waren die Vertragsfreiheit und damit einzelvertragliche Regelungen zwischen den Kassen und jedem Arzt beendet. Den Krankenkassen traten nun Institutionen (KVen) der Ärzte als Vertragspartner gegenüber.



➤ Jede KV schließt mit den regionalen Krankenkassenverbänden die Verträge, die für die niedergelassenen Ärzte gelten und

- eine flächendeckende ambulante ärztliche Versorgung,
- eine einheitliche Qualität sowie
- den Zugang für die Patienten zu einem Arzt ihrer Wahl

gewährleisten.

➤ Der niedergelassene Arzt ist Pflichtmitglied einer KV und rechnet die für den Patienten erbrachten Leistungen mit der KV ab. Damit ist gewährleistet, dass der Patient für die Leistungsanspruchnahme den Arzt nicht direkt honorieren muss.

➤ Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt sind:

- in Sachsen-Anhalt niedergelassene und zur Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten zugelassene Vertragsärzte und Psychotherapeuten,
- am Krankenhaus angestellte ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten sowie
- in medizinischen Versorgungszentren sowie Polikliniken angestellte oder niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten.

➤ Mit der KVSA (www.kvsa.de) sollten folgende **Themen** erörtert werden:

➤ Situation der hausärztlichen und ambulanten fachärztlichen Versorgung in den Landkreisen:

- Einschätzung zur aktuellen Versorgungslage aus Sicht der KVSA
- Möglichkeiten zur gezielteren Zusammenarbeit zwischen der KVSA und den Landkreisen
- Schnittstellen zur stationären Versorgung

➤ Landarztgesetz Sachsen-Anhalt:

- Regionen mit einem besonderen öffentlichen Bedarf
- Mitwirkungsmöglichkeiten der Landkreise bei Entscheidungen der KVSA



➤ Kooperation zwischen der 112 und der 116 117:

- Schnittstellen zwischen dem Rettungsdienst und dem vertragsärztlichen Notfalldienst
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienstleitstellen und der Vermittlungsstelle für den vertragsärztlichen Notfalldienst

➤ Kombi-Arzt-Modell:

- Organisation der notärztlichen Versorgung und des vertragsärztlichen Notfalldienstes in dünn besiedelten Räumen
- Ermächtigung von Notärzten zur ambulanten Patientenversorgung



TOP 5 Kreisfinanzen 2019

Stand der Haushaltsberatungen 2019 in den Landkreisen („Blitz“-Umfrage)

- Gegenwärtig verfügen **neun Landkreise** über eine vom Kreistag beschlossene und vom Landesverwaltungsamt genehmigte Haushaltssatzung 2019. Im **Salzlandkreis** ist die Beschlussfassung am 6. März 2019 erfolgt. Der **Landkreis Mansfeld-Südharz** wird den Beschluss am 27. März 2019 fassen.
- Die Haushaltssatzung im **Burgenlandkreis** weist als Folge der erheblichen Überschüsse in 2018 für das aktuelle Haushaltsjahr deutliche Fehlbeträge aus, die durch eine Entnahme aus hierfür vorgesehenen Rücklagen ausgeglichen werden. Gleichwohl beeinflusst dies einzelne Gesamtwerte spürbar.
- Der Haushaltsdatenumfrage lassen sich folgende Eckwerte entnehmen:
 - Der **Ergebnisplan** ist in 4 von 11 Landkreisen unausgeglichen. Zwei Landkreise können den Jahresfehlbetrag jedoch durch eine Entnahme aus Rücklagen ausgleichen.
 - In den **Finanzplänen** weisen 4 Landkreise einen negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aus (-35,1 Mio. Euro). Insgesamt beträgt der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aller Landkreise -10,7 Mio. Euro.
 - Der Saldo aus der **Investitionstätigkeit** ist bei allen Landkreisen negativ und beläuft sich insgesamt auf rd. -77,4 Mio. Euro.
 - Aus den Salden der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie der Investitionstätigkeit errechnet sich für die 11 Landkreise ein **Finanzmittelfehlbetrag** von -88,1 Mio. Euro.
 - Einschließlich des Saldos aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich für alle 11 Landkreise ein negativer **Finanzmittelbestand** von insgesamt -91,7 Mio. Euro.
 - Unter Berücksichtigung des Bestandes an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres 2019 führt dies zu einem Anstieg der **Liquiditätskredite** von rd. 299,4 Mio. Euro am 31. Dezember 2018 auf voraussichtlich 321,1 Mio. Euro am Jahresende 2019 (+21,7 Mio. Euro).
- Entwicklung der Kreisumlage 2019:
 - Beeinflusst durch den Rückgang der **Umlagegrundlagen** im Burgenlandkreis sinken die für 2019 maßgeblichen Kreisumlagegrundlagen im Landesdurchschnitt um rd. 5,7 v. H.. Die Umlagegrundlagen in den übrigen Landkreisen steigen um 8,4 v. H..



- Der **Kreisumlagehebesatz 2019** ist im Landesdurchschnitt von 41,7 v. H. (2018) auf 41,1 v. H. gesunken. Die Spannbreite bewegt sich zwischen **36,87 v. H. (Burgenlandkreis)** und **45 v. H. (Landkreis Jerichower Land)**.
- Der **Kreisumlagebetrag 2019** sinkt aufgrund des Rückgangs im Burgenlandkreis gegenüber dem Vorjahr um 49,6 Mio. Euro auf 669,1 Mio. Euro. Der allein von den übrigen zehn Landkreisen erzielte Kreisumlagebetrag steigt dagegen um 27,1 Mio. Euro (+4,8 v. H.).
- Die **durchschnittliche Kreisumlage je Einwohner** im Jahr 2019 beträgt 402 Euro/EW.

- Die vollständige Auswertung unserer Umfrage steht in unserem internen Internetangebot „**www.kommunales-st.de**“ unter „Arbeitsmaterialien“ zur Verfügung.

„Kommunaler Investitionsimpuls (KIP)“ des Landes Sachsen-Anhalt

- Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat auf Initiative von Finanzminister André Schröder einen „**Kommunalen Investitionsimpuls (KIP)**“ beschlossen (§ 16 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2019). Hierzu werden dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro entnommen und der Investitionspauschale nach § 16 FAG zugeführt. Gleiches ist für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beabsichtigt.
- Die Mittelverteilung erfolgt nach dem Schlüssel für die Investitionspauschale (§ 16 Absatz 3 FAG), so dass auf alle elf Landkreise nur 4 Mio. Euro/Jahr (20 v. H.) entfallen. Die endgültige Festsetzung soll zusammen mit der „normalen“ Investitionspauschale Ende März 2019 durch das Statistische Landesamt erfolgen.
- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das Land mit dem „KIP“ den erheblichen Investitionsbedarf der kommunalen Ebene anerkennt. Um dieser Feststellung gerecht zu werden bedarf es allerdings der Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel.
- Der Ausgleichsstock (§ 17 FAG) muss für außergewöhnliche Belastungen und Notlagen von Kommunen zur Verfügung bleiben. Eine steuerkraftunabhängige Verteilung dieser Mittel ohne Bedarfsprüfung widerspricht den geltenden Grundsätzen über den Einsatz des Ausgleichsstocks und nimmt den finanzschwächsten Kommunen die Perspektive, wieder aus eigener Kraft finanziell handlungsfähig zu werden.
- In der Sitzung der Finanzstrukturkommission am 6. März 2019 konnte Einigkeit erzielt werden, aus dem Ausgleichsstock ab 2020 keine systemfremden Entnahmen mehr vorzusehen. Auch wurde vereinbart zu prüfen, ob und in welcher Form sog. „auskonsolidierte“ Kommunen über einen dauerhaften Strukturzuschlag aus dem Ausgleichsstock unterstützt werden können.



TOP 6 Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt

- Zur Ermittlung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung für die auf das Jahr 2021 folgenden Haushaltsjahre (§ 2 Absatz 4 FAG) hat die Finanzstrukturkommission (FSK) in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2018 eine Arbeitsgruppe eingesetzt.
 - Das aus Vertretern des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesrechnungshofes und der Kommunalen Spitzenverbände bestehende Gremium hat in zwei Sitzungen am 19. Dezember 2018 und 29. Januar 2019 folgende Themen festgelegt, die beraten und geklärt werden sollen:
 - Überprüfung der Bedarfsberechnung,
 - Ausgestaltung der Finanzkraftumlage und Prüfung der Belastungsgerechtigkeit der bestehenden Regelungen,
 - Einführung einer Einwohnerveredelung für touristische Orte bzw. eines Sonderlastenausgleichs für Kurorte,
 - Zuordnung des kommunalen Aufgabenbestandes auf die drei Wirkungskreise je kommunaler Gruppe (übertragener Wirkungskreis, pflichtiger eigener Wirkungskreis, freiwilliger eigener Wirkungskreis),
 - Verpflichtung zum Ausgleich der kommunalen Finanzhaushalte ab 2023 (§ 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA).
 - Überlegungen zur Einführung eines sog. Benchmark im FAG sind von den Kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt worden und sollen auch nach dem Votum der Arbeitsgruppe nicht weiterverfolgt werden.
 -
 - Die Finanzstrukturkommission hat dem Themenkatalog in ihrer Sitzung am 6. März 2019 zugestimmt. Zu den aus kommunaler Sicht für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse maßgeblichen Grundsatzfragen
 - der Anrechnung gemeindlicher Steuereinnahmen (Ist-Durchschnitt drei vergangener Jahre statt Steuerschätzung) sowie
 - die Freistellung der allgemeinen Entlastung der Kommunen durch den Bund
- zeichnete sich allerdings zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium ein deutlicher Dissens ab.
- Die lt. Koalitionsvertrag vorgesehene Prüfung der Bedarfsmesszahl („Einwohnerveredelung“) wird zunächst nicht weiterverfolgt.



TOP 7 Asyl- und Integrationspolitik; Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz

- Die Kostenerhebung für das Jahr 2018 wird derzeit durch das Landesverwaltungsamt durchgeführt. Vorläufige Ergebnisse erwarten wir erst im April 2019.
- Künftig sollen sogenannte „Prüfkriterien für die Kostenerstattung nach § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz“ in einem Erlass vorgegeben werden, da sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach Auffassung des Innenministeriums bei der Aufnahme und Unterbringung Schutzsuchender nicht ausreichend kostenbewusst verhalten.
- Wir teilen diese Einschätzung nicht und haben daher den Erlass abgelehnt, zumal er ausschließlich auf eine Kürzung der Landeszuweisungen abzielt. Aus unserer Sicht muss das Land den Kommunen auch weiterhin alle Kosten, die für die Aufgabenerledigung nach dem Aufnahmegesetz entstehen, vollständig und zeitnah ausgleichen.
- Zur verbindlichen Vorgabe von Unterbringungskapazitäten haben wir vorgetragen, dass
 - die Situation 2015/2016 noch nachwirkt und Verträge für unbenötigte Unterkünfte nicht immer sofort beendet werden können,
 - das Land seit 2016 keine Zahlen zum voraussichtlichen Flüchtlingszugang herausgegeben hat, anhand derer die Landkreise planen konnten, und
 - die vorgegebene Formel zur Berechnung der Unterbringungskapazitäten nicht schlüssig ist.
- Eine angemessene Beratung und Betreuung innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften mit einem einheitlichen Personalschlüssel von bis zu 1:100 halten wir für nicht ausreichend, da
 - eine immer umfangreichere Betreuung wegen psychischer Auffälligkeiten der Unterzubringenden erforderlich ist,
 - für die soziale Beratung in Wohnungen Wegstrecken und höherer inhaltlicher Betreuungsaufwand zu berücksichtigen sind und
 - Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive bereits während des Asylverfahrens durch niedrigschwellige Angebote unterstützt werden sollen, sich in die Gesellschaft und in Arbeit zu integrieren.
- Den „abrechnungstechnischen“ Bedenken bei der gemeinsamen Unterbringung von Personen, deren Asylverfahren noch läuft, und Personen, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, haben wir widersprochen. Durch die gemeinsame Unterbringung kann Leerstand vermieden und Wirtschaftlichkeitspotential erschlossen werden.

**94. Landräte-Seminar am 14./15. März 2019
in Nienburg, Salzlandkreis**



- Die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften halten wir grundsätzlich für notwendig. Demzufolge müssen die dadurch entstehenden Kosten auch vom Land erstattet werden.
- Darüber hinaus haben wir uns dafür ausgesprochen, den Höchstbetrag der erstattungsfähigen Kosten für die gesonderte Beratung und Betreuung (gBB) anzupassen. Derzeit werden 44.100 Euro Personalkosten und 4.400 Euro Sachkosten je Jahr und Beraterstelle erstattet. Dieser Betrag ist zu gering.
- Berater für die gesonderte Beratung und Betreuung sind aufgrund des vorgegebenen Anforderungsprofils des Innenministeriums in die Entgeltgruppe S 11 einzugruppieren. Dafür weist die KGSt Jahrespersonalkosten von 66.200 Euro aus.
- Das Thema soll am 21. März 2019 mit dem Innenministerium besprochen werden.



TOP 8 Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus ab 2020

- Der Landtag hat bereits am 26. Januar 2018 beschlossen, wegen des Auslaufens des Entflechtungsgesetzes zum 31. September 2019 „eine langfristig tragfähige und bedarfsgerechte Anschlusslösung“ aus den vom Bund erhöhten Umsatzsteueranteilen verabschieden zu wollen. Die Kommunen sollen mindestens 8 % der Zuweisungen für den Bau von Radwegen und anderen Radverkehrsanlagen verwenden.
- Von kommunaler Seite kann einem Gesetzentwurf nur zugestimmt werden, wenn die geforderte Erhöhung der Zuweisungen auf insgesamt mindestens 80 Mio. Euro/Jahr aufgegriffen wird.
- Allerdings enthält der Landeshaushalt 2019 für den kommunalen Straßenbau nur Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2020 in Höhe von 40 Mio. Euro, die in den Jahren 2021/22 jeweils um eine Million Euro erhöht werden. Fraglich ist zwischenzeitlich sogar, ob dieser Ansatz im Doppelhaushalt 2020/2021 tatsächlich gehalten werden kann.
- Auf mehrfache Nachfrage wurde vom MLV mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf noch immer hausintern (bzw. mit dem MF) abgestimmt werde.
- Aus Sicht der Landkreise muss die Novelle möglichst bis zur Sommerpause vom Landtag verabschiedet werden, damit die Landkreise und Gemeinden ihre Haushaltsplanungen darauf ausrichten und überjährige Maßnahmen rechtssicher fortsetzen können.
- Das Thema wird derzeit von der politischen Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge überlagert. Wir haben gegenüber den Regierungsfractionen angemahnt, dass vor der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge die auskömmliche und dauerhafte Finanzierung der Einnahmeausfälle zu klären ist. Hierfür sind den Kommunen zusätzliche Landesmittel (und keinesfalls bestehende Landeszuweisungen für die Kommunen) bereitzustellen.
- Eine zeitnahe Anhörung zu dem erwarteten Gesetzentwurf wurde bislang nicht avisiert.



TOP 9 Regionalbudgets zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung

- Die Landkreise erwarten anstelle detailreicher Förderprogramme Regionalbudgets, die auf der Grundlage von abstrakt formulierten Entwicklungszielen eigenverantwortlich für die Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzt werden können.
- Regionalbudgets können aus Mitteln der EU-Fonds, der GAK und auch aus Landesmitteln gebildet werden.
- Der GAK-Sonderrahmenplan zur „Förderung der ländlichen Entwicklung“ sieht Regionalbudgets für „Zusammenschlüsse Regionaler Akteure“ und auch eine ergänzende Breitbandförderung vor.
- Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie hat den von der Geschäftsstelle vorgeschlagenen GAK-Programmen auf Kreisebene eine Absage erteilt, weil dies haushaltstechnisch im Landeshaushalt nicht abbildbar sei und der Bund seine 60 %ige Beteiligung an den Landesausgaben für GAK-Maßnahmen um kommunale Anteile kürzen wird.
- Ob auf der Grundlage des GAP-Verordnungsentwurfs im Strategieplan für Deutschland Regionalbudgets ermöglicht werden, hängt von der sogenannten Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT-Analyse) ab. Mit der Erarbeitung der SWOT-Analyse wurde nach Informationen des DLT die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Bonn (BLE) beauftragt.
- Konkrete Aufgabenstellungen und Inhalte der Analyse sind derzeit nicht bekannt. Ob und inwieweit von der BLE regionale Entwicklungspotentiale identifiziert und beschrieben werden und darauf aufbauend regionale Handlungsoptionen im Rahmen der Interventionsmaßnahmen empfohlen werden, ist daher offen.
- Die Regierungsfractionen im Landtag bereiten aktuell einen Antrag zur Bildung von Regionalbudgets vor. Dessen Inhalt müsste von der Landesregierung bzw. der EU-Verwaltungsbehörde gegenüber dem Bund-Länder-Abstimmungsgremium für den Strategieplan Deutschlands vertreten werden.
- Das MULE neigt aufgrund der Höhe der Fördersätze für LEADER-Maßnahmen in Höhe von bis zu 80 % (statt grundsätzlich 43 %) zu einem Förderschwerpunkt im LEADER-Bereich.
- Die LEADER-Aktionsgruppen (LAGen) werden sich für die Förderperiode 2021 ff. mit einem Entwicklungskonzept um eine erneute/erstmalige Anerkennung als Aktionsgruppe bewerben müssen. Den Gemeinden und Landkreisen wird daher empfohlen, sich engagiert an der Bildung der LAGen zu beteiligen.



- Die EU-Verwaltungsbehörden und das MULE stehen einer Reduzierung der LEADER-Gruppen offen gegenüber.
- Das Präsidium hat sich in seiner Sitzung am 4. März 2019 dafür ausgesprochen, dass sich die neuen LEADER-Aktionsgruppen räumlich an den Kreisgrenzen ausrichten sollen. Der Beschluss des Präsidiums hat folgenden Wortlaut:
 1. *Das Präsidium stellt fest, dass der Fortbestand der Arbeitsgemeinschaften zur Entwicklung des ländlichen Raums nur dann gerechtfertigt ist, wenn ihnen nachhaltige und angemessene Regionalbudgets für Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Es wird deshalb erwartet, dass die vier Arbeitsgemeinschaften in der EU-Förderperiode 2021 ff. aus den EU-Fonds jeweils ein Regionalbudget in Höhe von mindestens 15 Mio. Euro für die Entwicklung der ländlichen Räume erhalten. Die Geschäftsstelle wird gleichzeitig gebeten, auch die Bildung von Regionalbudgets aus GAK-Mitteln auf der Ebene der Landkreise weiterzuverfolgen.*
 2. *Das Präsidium spricht sich dafür aus, dass sich die für die EU-Förderperiode 2021 ff. neu zu gründenden LEADER-Aktionsgruppen räumlich an den Kreisgrenzen ausrichten.*
- Die Landräte werden gebeten, insbesondere die mögliche Neuordnung der LEADER-Aktionsgruppen zu erörtern.



TOP 10 Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes in Sachsen-Anhalt

- Die Ausbildungen für die Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege werden ab dem Jahr 2020 zusammengeführt.
- Die Kosten werden zukünftig über einen Ausbildungsfonds finanziert, wie bisher für die Krankenpflege und Kinderkrankenpflege.
- Erstmals zum 30. April 2019 sind für das Folgejahr Pauschalbudgets für die Pflegeschulen zu verhandeln.
- Die Verhandlung eines Pauschalbudgets setzt voraus, dass die Kosten der Pflegeschulen nach Maßgabe der Pflegeberufereform-Ausbildungsfinanzierungsverordnung prospektiv bestimmt und plausibilisiert werden.
- Zurzeit bieten zwei Landkreise (SAW, JL) an ihren berufsbildenden Schulen die Altenpflegeausbildung an. Einige weitere Landkreise planen, an ihren berufsbildenden Schulen ab 2020 den schulischen Teil der generalisierten Ausbildung anzubieten.
- Die Kommunalen Spitzenverbände wurden erstmals Anfang des Jahres 2019 mit Erwartungen konfrontiert, sich als „Interessenvertretung öffentlicher Pflegeschulen“ an den Budgetverhandlungen zu beteiligen.
- Eine Beteiligung an diesen Verhandlungen lässt einen hohen Aufwand erwarten und führt zudem zu beträchtlichen finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Kostentragung für die nach dem Pflegeberufegesetz vorgesehene Schiedsstelle.
- Der Verband der Deutschen Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. und die Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt haben - bisher ergebnislos - vom Land eine Haftungsfreistellung gefordert.
- Unser Präsidium hat in seiner Sitzung am 4. März 2019 zur Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes beschlossen, dass sich der Landkreistag Sachsen-Anhalt nicht als Interessenvertretung der kommunalen Pflegeschulen an den Verhandlungen eines Pauschalbudgets beteiligen wird.
- Die Geschäftsstelle wird aber Landkreise, die sich als Schulträger selbst an den Verhandlungen eines Pauschalbudgets beteiligen wollen, bei Bedarf beratend unterstützen und Ansprechpartner bei den zuständigen Landesbehörden und bei anderen Verbänden vermitteln.



TOP 11 Landkreisversammlung des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 22./23. August 2019

- Nichtöffentliche Sitzung am 22. August 2019:
 - Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Entlastung für 2018
 - Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten
 - Wahl der anderen Präsidiumsmitglieder
 - Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - Haushalts- und Stellenplan für 2020 mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Positionspapier zur neuen Kommunalwahlperiode 2019 - 2024
- Diskussionsrunde mit Ministerpräsident Dr. Haseloff zu wichtigen kreisrelevanten Themen
- Gemeinsames Abendessen mit Gästen, u. a. Frau Landtagspräsidentin Brakebusch (kurzes Grußwort)
- Öffentliche Sitzung am 23. August 2019:
 - Begrüßung durch Jürgen Dannenberg,
Landrat des Landkreises Wittenberg
 - Rede des (neu) gewählten Präsidenten des Landkreistages Sachsen-Anhalt
 - Rede von Christian Hirte, MdB,
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie,
Beauftragter der Bundesregierung für Mittelstand und für die neuen Bundesländer
 - Rede von Holger Stahlknecht MdL,
Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
 - Schlusswort des (neu) gewählten Vizepräsidenten des Landkreistages Sachsen-Anhalt
- Moderation: Vera Wolfskämpf, Korrespondentin Hörfunk, ARD Hauptstadtstudio Berlin
- Musikalische Umrahmung: Kreismusikschule Wittenberg
- Abschluss: Mittagsimbiss mit Gelegenheit zum Gespräch



TOP 12 Verschiedenes; Bericht der Sozialagentur Sachsen-Anhalt zum BTHG-bedingten Personalbedarf

- Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird stufenweise das Leistungsrecht für behinderte Menschen geändert; die 3. Stufe tritt zum Jahr 2020 und die 4. Stufe zum Jahr 2023 in Kraft.
- Die Umsetzungsverantwortung für das BTHG liegt in Sachsen-Anhalt grundsätzlich beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration mit seiner Sozialagentur.
- Im Rahmen des fortgeltenden Heranziehungsverhältnisses nehmen auch die Landkreise weitreichende operative Aufgaben zur Umsetzung des BTHG wahr.
- Die Sozialämter beschreiben seit Jahren personelle Mehrbedarfe im Bereich der überörtlichen Sozialhilfe, insbesondere infolge der Umsetzung des BTHG.
- Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt hat den Sozialämtern in einer Dienstberatung am 20. Februar 2019 den Bericht einer Projektgruppe zur Ermittlung des BTHG-bedingten Personalbedarfs vorgestellt; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Sozialämtern haben an dem Bericht mitgewirkt. Wir waren nicht beteiligt.
- Der Bericht kommt im Ergebnis zu der Feststellung eines Mehrbedarfs von landesweit 18,06 VzÄ; wir schätzen den BTHG-bedingten Mehrbedarf auf der Grundlage früherer Angaben der Sozialämter mit rd. 70 VzÄ ein.
- Wir regen an, dass der vorliegende Bericht von den Landkreisen kurzfristig intern ausgewertet und den Annahmen und Feststellungen ggf. widersprochen wird, da sich ein finanzieller Ausgleich des Landes an den Berechnungen im Bericht orientieren dürfte.



TOP 12 Verschiedenes; Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“

- Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) ist am 31. Dezember 2018 verkündet worden.
- Sachsen-Anhalt erhält im Zeitraum 2019 bis 2022 mehr als 130 Mio. Euro aus Bundesmitteln; die Einzelheiten sind zwischen dem Land und dem Bund in einem Vertrag zu regeln.
- Das Land hat eine Analyse zu Handlungsfeldern, Maßnahmen und Handlungszielen zu erstellen; die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Kommunalen Spitzenverbände sind neben anderen Institutionen daran zu beteiligen.
- Eine abgeschlossene Analyse der Landesregierung liegt noch nicht vor.
- Der Landtag hat in einem Beschluss vom 31. Januar 2019 (LT-Drs. 7/3905) bereits Erwartungen an eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Gewinnung und Qualifizierung von Kita-Fachkräften formuliert.
- Zu den Erwartungen der Landkreise liegt ein Schreiben des Burgenlandkreises vom 22. Januar 2019 vor, der eine Stärkung der Kita-Fachberatung auf Ebene der Landkreise durch die Finanzierung von entsprechenden Personalstellen anregt.